



Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Vernehmlassung

Dieses Formular kann auch elektronisch ausgefüllt werden. Es ist zusammen mit den zugehörigen Unterlagen unter www.nw.ch → Vernehmlassungen abrufbar.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Vernehmlassungsteilnehmer/in: FDP die Liberalen Nidwalden

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat Abweichungen von den SKOS-Richtlinien beschliessen kann (Art. 19. Abs. 2 neuSHG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- Wir sind der Meinung, dass von den SKOS-Richtlinien vollständig Abstand genommen werden sollte. Der Regierungsrat erlässt auf Verordnungsstufe eigene kantonale Richtlinien, welche den Gegebenheiten des Kantons Rechnung tragen. Damit wird sichergestellt, dass allfällige Veränderungen der SKOS-Richtlinien nicht automatisch in die kantonale Sozialhilfe einfließen.

2. Unterstützen Sie die Ausweitung der Möglichkeiten zur Leistungskürzung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Art. 34 Abs. 2 altSHG/ Art. 22 neuSHG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- Die FDP. Die Liberalen sind mit der Ausweitung der Möglichkeiten zur Leistungskürzung bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe einverstanden. Dies entspricht auch einem Anliegen der Motion Banz.

3. Können Sie sich damit einverstanden erklären, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe neu die Einstellung von Nothilfe möglich ist (Art. 23 neuSHG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- Auch dieser Änderung können wir vollumfänglich zustimmen. Damit kann auf die Sozialhilfeempfänger ein gewisser Druck ausgeübt werden, damit eine zumutbare Arbeit auch angenommen wird. Auch hier wird einem Anliegen der Motion Banz Rechnung getragen.

4. Unterstützen Sie die Schaffung eines Erwerbsanreizes bei der Alimentenbevorschussung indem bloss 2/3 des Erwerbseinkommens angerechnet werden (Art. 33 Abs.3 neuSHG, bzw. Art. 11 ELG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- Diesen Anreiz finden wir sehr sinnvoll.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat Richtlinien der kantonalen Sozialkommission als verbindlich erklären kann (Art. 42 Abs. 4 neuSHG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- *Folgende Anpassungen sollten vorgenommen werden:*
 - o *Art.42 Abs. 2 Ziffer 2, „Richtlinien in den Bereichen erlassen, die weder in der Sozialhilfegesetzgebung noch in den ~~SKOS-Richtlinien~~ kant. Verordnungen abschliessend geregelt sind.*

6. Die Gemeinden haben dem Kanton die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe für Flüchtlinge zu ersetzen. Damit soll ein teilweiser Ausgleich für die Kostenverschiebung im Rahmen des neuen Betreuungsgesetzes zulasten des Kantons geschaffen werden. Können Sie diesem Vorgehen zustimmen (Art. 50 Abs. 3 neuSHG)?

Ja

Nein

keine Antwort

Bemerkungen:

- *Bei gesamtheitlicher Betrachtung der beiden vorliegenden Gesetze (Betreuungsgesetz und Sozialhilfegesetz), ist die vorgeschlagene Kostenverschiebung zu Lasten der Gemeinden vertretbar.*

7. Weitere Anmerkungen zum Vernehmlassungsentwurf

- *Die FDP. Die Liberalen unterstützen die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes. Gerne hoffen wir, dass unsere Bemerkungen und Argumente zur weiteren Behandlung der Vorlage Berücksichtigung finden.*

Datum 17.02.2014

Unterschrift 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis spätestens Freitag, 28. Februar 2014** an:

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
6371 Stans

oder an

staatskanzlei@nw.ch